



CURA
Duisburg

Testkonzept der AWOcura gGmbH

auf Grundlage der aktuell gültigen Verordnungen des Landes NRW und des Bundes

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO NRW)

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaVEinrichtungen NRW)

Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Dieses Konzept gilt für alle Mitarbeiter der **AWOcura gGmbH** und der **AWO-Serva GmbH**, die in den Pflegeeinrichtungen, teilstationärer Pflegeeinrichtungen und ambulanter Pflegedienste der AWOcura gGmbH tätig sind.

1. Sachstand
2. Ziel
3. Durchführung der Tests
4. Testergebnis und Dokumentation
5. Häufigkeit der Testung
6. Beschaffung und Finanzierung
7. Information an Mitarbeitende, Bewohner*innen und Angehörige
8. Meldepflicht
9. Gültigkeit

1. Sachstand

Das vorliegende Testkonzept bezieht sich ausschließlich auf die Durchführung von PoC-Antigen-Tests vor Ort in den Einrichtungen.

Hinweis:

Dieses Konzept kann nur umgesetzt werden, wenn

- ausreichend und den Vorgaben entsprechendes medizinisches Personal zur Verfügung steht,
- die Refinanzierung der Aufwendungen gesichert ist,
- die Schulungen der Mitarbeiter gewährleistet werden können,
- die Tests in ausreichender Menge verfügbar sind.

Der Anspruch einzelner Zielgruppen im Testkonzept kann nicht erfüllt werden, wenn nicht in ausreichendem Maße Tests vorrätig sind oder in einem nicht ausreichendem Maße geeignetes und geschultes Personal vorgehalten kann. Sollte das Testkonzept aus einer der genannten Gründe nicht umsetzbar sein, wird dies umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.

2. Ziel

Mithilfe von Testungen mit PoC-Antigen-Tests bei Mitarbeitenden, Bewohnern, Gästen, Kunden und Besuchern sollen an SARS-CoV-2-Virus infizierte Personen frühzeitig erkannt werden. Dadurch können frühzeitig weitere (ungeschützte) Kontakte zu anderen Personen verhindert werden, wodurch eine Weiterverbreitung gestoppt werden kann.

Der Schutz der Bewohner in den Seniorenzentren, der Gäste der Tagespflegen und der Kunden der ambulanten Pflegedienste wird damit deutlich erhöht, ohne das Selbstbestimmungsrecht und die Lebensqualität unnötig einschränken zu müssen. Gemeinschaftsaktivitäten und soziale Teilhabe können auch bei einer hohen Inzidenz weitergeführt werden.

Symptom-Monitoring

Es erfolgt kein regelmäßiges Symptom-Monitoring mehr! Die Mitarbeiter/innen der AWOcura sind aber zur permanenten Wachsamkeit für Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen können, aufgefordert.

Bei Symptomen, welche auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, erfolgt eine umgehende Information des Hausarztes.

3. Durchführung der Tests

Wer führt die Tests durch?

- Die ordnungsgemäße Durchführung der PoC-Tests wird durch ein- oder dreijährig examiniertes und geschultes Pflegepersonal sichergestellt.
- Die AWOcura setzt zusätzlich ein festes Testteam jeweils von montags bis freitags ein.
- Die Koordination und Einsatzplanung der Testdurchführenden, erfolgt in wöchentlicher Absprache mit den Heimleitern und den Pflegedienstleitungen. Bei Testungen außerhalb der Einsätze, ist eine Testung durch anwesendes und ebenfalls geschultes medizinisches Personal vor Ort gewährleistet.
- Testdurchführende haben eine Schulung durch ärztliches Personal erhalten (entweder über den betriebsärztlichen Dienst B.A.D oder durch einen Hausarzt). Entsprechende Schulungsnachweise liegen vor.

- Des Weiteren werden nur nach BfArM gelistete Schnelltest von unseren Teams eingesetzt.

Schutzkleidung:

- Die Mitarbeiter/-innen arbeiten in der von der AWOcura gestellten PSA.
- Während der gesamten Dauer der Durchführung der Tests einschließlich des Auftragens der Testflüssigkeit tragen diejenigen, die den Test durchführen, ausreichende Schutzkleidung (FFP-2-Masken, Schutzbrille, beschichtete Einmalkittel, Hauben und Einmalhandschuhe).

Durchführungsort:

- Die Durchführung von Testungen erfolgt in geschützten, ausreichend großen und gut belüfteten Räumlichkeiten bzw. in den jeweiligen Bewohnerzimmern. Es stehen zudem geeignete Wartebereiche zur Verfügung.
- Anlassbezogene Testungen werden bei Möglichkeit im Außenbereich durchgeführt.

Mitarbeiter, welche nicht anlassbezogen getestet werden, können nach der Durchführung des Tests direkt ihren Dienst antreten, müssen aber eine FFP2-Maske tragen. Der Mitarbeiter und die Leitung des Mitarbeiters werden nur bei einem positiven Ergebnis informiert. Dann erfolgt die umgehende Einleitung eines PCR-Tests.

Entsorgung des Test-Materials:

- Die Abfallentsorgung des Test-Materials erfolgt nach Abfallschlüssel ASN 18 01 04 in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnis.
- Aufgrund der für die Durchführung des Tests benötigten geringen Probenmenge und der damit verbundenen Viruslast ist es für die weitere Abfallentsorgung unerheblich, ob der Test positiv oder negativ ausfällt.
- Es wird sichergestellt, dass die so gesammelten Abfälle ohne weitere Umladung oder Sortierung einer Abfallverbrennungsanlage zugeführt werden.
- Die genaue Durchführung und Entsorgung der Tests ist in der "VA Durchführung und Entsorgung von PoC-Antigen-Tests AC" geregelt und für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugänglich, welche die Testungen durchführen.

Dokumentation der durchgeführten Tests:

- Die Mitarbeiter nutzen die im QM-System hinterlegte Nachweis Dokumentation.
- Alle durchgeführten Tests werden auf einer Liste "Formulare zur Dokumentation von PoC-Antigentests AC" namentlich dokumentiert und vom Durchführenden mit Handzeichen abgezeichnet.

Hinweis

Besonderheit: Corona-Selbsttests

Alternativ zum PoC-Test kann bei Bewohnern, Besuchern und Mitarbeitern auch ein Coronaselbsttest, der unter Aufsicht der zur Vornahme eines Coronaschnelltests befugten Personen vorgenommen wird, zur Anwendung kommen. Diese Selbsttest müssen auf dem entsprechenden Formular zur Dokumentation der Selbsttests dokumentiert werden.

Aufklärung / Einwilligung (nur ambulanter Bereich!):

- Die Einwilligung der zu testenden Mitarbeiter wird mündlich eingeholt und vom Durchführenden auf den Formularen "Formulare zur Dokumentation von PoC-Antigentests AC" notiert.
- Die Einwilligung zur Testung von Kunden der Pflegedienste wird einmalig, vor der ersten Testung, mittels des Formulars "Aufklärung / Einverständniserklärung PoC-Antigentest Kunden AC AMB oder des Formulars "Aufklärung / Einverständniserklärung PoC-Antigentest Betreuer AC AMB eingeholt und in der personenbezogenen Akte archiviert.
- Für die Sicherstellung der Einholung der Einverständniserklärungen und die Testung der Kunden und Mitarbeitenden der ambulanten Dienste übernimmt die PDL die Verantwortung.
- Auf Wunsch kann den Kunden das Formular "Selbstauskunft / Nachweis zur Inanspruchnahme von Testungen nach § 4a TestV ausgehändigt werden. **Das Formular muss durch die Testperson unterschrieben werden.**

4. Testergebnis und Dokumentation

Das Ergebnis und die Durchführung aller Tests werden dokumentiert und der Getestete wird informiert.

- Die Dokumentation erfolgt mit Hilfe der Formulare „Formulare zur Dokumentation von PoC-Antigen-Tests AC“ / "Formular zur Dokumentation von PoC-Antigentests zu Schulungszwecken AC".
- Eine Kopie der Dokumentationen aller Tests, also die ausgefüllten „Formulare zur Dokumentation von PoC-Antigen-Tests AC / "Formular zur Dokumentation von PoC-Antigentests zu Schulungszwecken AC, werden wöchentlich per Mail an die Stabsstelle Organisationsentwicklung übermittelt. Die Originale werden anschließend (also auch wöchentlich) per Hauspost an die Stabsstelle Organisationsentwicklung übermittelt.
 - Die HL/PDL bzw. die PDL stellt die Weiterleitung der Dokumentationen sicher.
 - Die Stabsstelle Organisationsentwicklung stellt die Archivierung der Formulare sicher.
- Auf Wunsch erhält der Mitarbeiter einen Testnachweis über die durchgeführte Testung: "Bescheinigung über durchgeführten PoC-Test_Mitarbeiter AC Pflegedienste" "Bescheinigung über durchgeführten PoC-Test_Mitarbeiter AC SP und Tapf".

- Auf Wunsch erhalten Besucher einen Testnachweis über die durchgeführte Testung: "Bescheinigung über die Durchführung eines PoC-Antigentests – Besucher AC.
- Auf Wunsch erhalten Kunden der Pflegedienste einen Testnachweis über die durchgeführte Testung: "Bescheinigung über die Durchführung eines PoC-Antigentests Kunden AC AMB.

Bei positivem Testergebnis erfolgen folgende Maßnahmen:

- Name und Adresse jeder positiv getesteten Person werden dem jeweils für den Wohnsitz der Person zuständigen Gesundheitsamt gemeldet. Das Gesundheitsamt veranlasst dann einen PCR-Test sowie weitere Maßnahmen (Quarantäne, Ermittlung von Kontaktpersonen etc.). Die Adresse von Besuchern findet sich auf dem Formular *Nachweis PoC-Test für Besucher AC SP*.
- Mitarbeitende werden unverzüglich nach Hause geschickt.
- Bewohner der stationären Pflegeeinrichtungen werden unverzüglich in ihrem Zimmer isoliert. Das weitere Vorgehen geschieht gemäß VA Isoliersituation_COVID-19 AC SP .
- Tagespflegegäste werden bis zur Abholung in einem gesonderten Raum isoliert. Der Angehörige, die Bezugs-/Pflegeperson wird umgehend informiert, damit der Gast abgeholt wird. Der Tagespflegegast wird vom Besuch der Tagespflege ausgeschlossen, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.
- Positiv getesteten Besuchern wird der Zutritt verwehrt. Ein Besuch in der Einrichtung ist erst nach Aufhebung der Isolation und dabei vorliegender Symptombefreiheit wieder gestattet.
- Kunden der Pflegedienste bleiben in häuslicher Quarantäne.

5. Häufigkeit der Testung

1. a) Mitarbeitende der stationären Pflegeeinrichtungen, welche nicht geimpft / nicht genesen sind:
 - Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die die zum Aufenthalt von Patienten und Bewohnern dienenden Räume betreten oder mit direktem Kontakt zu Bewohnern, Kunden, Gästen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Service, Empfang, Haustechnik, Reinigung) und ehrenamtlich tätige Betreuungskräfte
 - Sind täglich zu testen
 - Ebenso nach Kontakt mit einer engen Kontaktperson gemäß der aktuellen RKI-Richtlinien
 - Ebenso umgehend nach Feststellung von Symptomen
 - Vor Arbeitsantritt bei Einstellung / Einfühlungsverhältnis

1. b) Mitarbeitende der stationären Pflegeeinrichtungen, welche geimpft / genesen sind:

- Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die die zum Aufenthalt von Patienten und Bewohnern dienenden Räume betreten oder mit direktem Kontakt zu Bewohnern, Kunden, Gästen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Service, Empfang, Haustechnik, Reinigung) und ehrenamtlich tätige Betreuungskräfte
 - Geimpfte / genesene Beschäftigte sind zweimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen.
 - Ebenso umgehend nach Feststellung von Symptomen
 - Vor Arbeitsantritt bei Einstellung / Einfühlungsverhältnis
 - **Testpflicht bei engen persönlichen Kontakt**
Immunisierte Beschäftigte und andere wiederkehrende Personen in Gesundheitseinrichtungen müssen sich bei engen persönlichen Kontakt mit infizierten Personen, sofern es sich nicht um einen beruflichen Kontakt unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen handelt, fünf Tage lang vor Dienstantritt testen

1. c) Mitarbeitende der ambulanten Pflege oder Tagespflege, welche nicht geimpft / nicht genesen sind:

- Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die die zum Aufenthalt von Kunden / Gästen dienenden Räume betreten oder mit direktem Kontakt zu Kunden / Gästen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Service)
- Freiwillige Testung aller übrigen Mitarbeitenden
 - Sind täglich zu testen
 - Ebenso umgehend nach Feststellung von Symptomen
 - Vor Arbeitsantritt bei Einstellung / Einfühlungsverhältnis
 - **Testpflicht bei engen persönlichen Kontakt**
Immunisierte Beschäftigte und andere wiederkehrende Personen in Gesundheitseinrichtungen müssen sich bei engen persönlichen Kontakt mit infizierten Personen, sofern es sich nicht um einen beruflichen Kontakt unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen handelt, fünf Tage lang vor Dienstantritt testen

1. c) Mitarbeitende der ambulanten Pflege oder Tagespflege, welche geimpft / genesen sind:

- Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die die zum Aufenthalt von Kunden / Gästen dienenden Räume betreten oder mit direktem Kontakt zu Kunden / Gästen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Service)
 - Geimpfte / genesene Beschäftigte sind zweimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen
 - Umgehend nach Feststellung von Symptomen
 - Vor Arbeitsantritt bei Einstellung / Einfühlungsverhältnis
 - **Testpflicht bei engen persönlichen Kontakt**
Immunisierte Beschäftigte und andere wiederkehrende Personen in Gesundheitseinrichtungen müssen sich bei engen persönlichen Kontakt mit

infizierten Personen, sofern es sich nicht um einen beruflichen Kontakt unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen handelt, fünf Tage lang vor Dienstantritt testen

2. a) Bewohner:

- Bewohnerinnen und Bewohner werden dreimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest getestet.
- **Bewohnerinnen und Bewohner werden FFP2 Masken zur Verfügung gestellt. Diese können Sie auf eigenen Wunsch in den Räumlichkeiten zur täglichen Alltagsgestaltung tragen.**
- Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, werden bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest getestet.
- Soweit die Durchführung eines Coronaschnelltests bei einer Bewohnerin oder einem Bewohner nicht möglich ist oder verweigert wird, haben sie, soweit gesundheitlich möglich, eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung zu tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Teilnahme an Veranstaltungen ist bei Personen, die Coronaschnelltests verweigern, nicht zulässig.
- Die Testpflicht entfällt für vollständig geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner (§ 22a Absatz 1 IfSG). Die Testpflicht entfällt ebenfalls für als genesen geltende Bewohnerinnen und Bewohner (§ 22a Absatz 2 IfSG).
- Bewohnerinnen und Bewohnern, für die die Testpflicht entfällt, werden wöchentliche Tests angeboten.
- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen wird ein Coronaschnelltest der aufzunehmenden Person in der Einrichtung durchgeführt oder zu veranlasst. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist ein Coronaschnelltest zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung **nicht älter als 24 Stunden** sein.
- **Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohnerinnen und Bewohner**, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes, täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.
- Umgehend nach Feststellung von Symptomen während des Symptom-Monitorings
- in sonstigen begründeten Einzelfällen

2. b) Tagespflegegäste:

- Soweit die Durchführung eines Coronaschnelltests bei einem Tagespflegegast nicht möglich ist oder verweigert wird, haben sie, soweit gesundheitlich möglich, eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung zu tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Teilnahme an Veranstaltungen ist bei Personen, die Coronaschnelltests verweigern, nicht zulässig.
- Die Testpflicht entfällt für vollständig geimpfte Tagespflegegäste (§ 22a Absatz 1 IfSG). Die Testpflicht entfällt ebenfalls für als genesen geltende Tagespflegegäste (§ 22a Absatz 2 IfSG).

- Tagespflegegäste, für die die Testpflicht entfällt, werden wöchentliche Tests angeboten.
- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen wird ein Coronaschnelltest der aufzunehmenden Person in der Einrichtung durchgeführt oder zu veranlasst. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist ein Coronaschnelltest zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung **nicht älter als 24 Stunden** sein.
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, müssen vor Betreten der Einrichtung einen Testnachweis vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.
- Ebenso wird getestet umgehend nach Feststellung von Symptomen und bei Verdacht auf eine Infektion, auch wenn keine Symptome vorliegen.
- Tagespflegegäste, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Tagespflege oder außerhalb der Tagespflege nachweislich erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.
- in sonstigen begründeten Einzelfällen

2. c) Kunden der Pflegedienste:

- Vor / bei Neu- oder Wiederaufnahmen, wenn genügend Ressourcen zur Verfügung stehen und kein Testergebnis von externer Stelle (z.B. Arzt / Krankenhaus) vorliegt.

3. Besucher gemäß Besuchskonzept für die Seniorenzentren der AWOcura gGmbH

- Die Testverpflichtung aufgrund einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung für Besucher*innen entfällt NICHT und der Zutritt zu Einrichtungen ist nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 24 Stunden sein darf. Hierzu reicht ein Coronaselbsttests aus, der nicht in der Einrichtung durchgeführt sein muss.
- Die Durchführung ist der Einrichtung zu versichern, hierzu reicht eine mündliche Versicherung aus.
- Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines zu stellenden Coronaselbsttests unter Aufsicht verlangt werden.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.
- Besuchern wird in den Einrichtungen ein PoC-Test angeboten.
 - Die Testtermine werden sowohl durch einen Aushang in den Pflegeeinrichtungen als auch auf der Homepage der AWO-Duisburg bekannt gemacht; siehe "Infoschreiben / Aushang Besucher_PoC-Testung_Pflegeeinrichtungen AC".
 - Weiterhin wird den Besuchern bei Bedarf ein Corona Selbsttest zur Verfügung gestellt. Diese können unter der Aufsicht von unseren Mitarbeitern angewandt werden.
- Alternativ können zur regelmäßigen PoC-Testung verschiedene Teststandorte in Duisburg aufgesucht werden, so dass allen Besuchern der Heime schnell und mit

kurzen Wegen ein täglicher Schnelltest angeboten werden kann, um die Gefahr eines Viruseintrags in diese Einrichtungen so weit wie möglich zu reduzieren.

5.1. Im Fall eines Covid-19 positiven Testergebnisses bei Mitarbeitenden, Bewohnern, Gästen, Kunden und Besuchern

- Name und Adresse jeder positiv getesteten Person werden dem jeweils für den Wohnsitz der Person zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.
- Das Gesundheitsamt veranlasst dann einen PCR-Test sowie weitere Maßnahmen (Quarantäne, Ermittlung von Kontaktpersonen etc.). Siehe auch Punkt Meldepflicht.
- Sollte das Gesundheitsamt keine Reihentestung durchführen, werden PoC-Antigen-Testungen wie folgt durchgeführt:
 - Falls das positive Testergebnis einem Wohn- oder Arbeitsbereich zugeordnet werden kann:
 - verpflichtend: sämtliche Mitarbeitende, Bewohner und Besucher, die sich in den letzten 2 Tagen vor Symptombeginn bzw. bei symptomfreien Personen vor dem positiven Testergebnis im Wohnbereich aufgehalten haben
 - freiwillig: alle übrigen Mitarbeitenden, Bewohner und Besucher
 - Falls in mehr als einem Wohn- oder Arbeitsbereich positive Covid-19-Testergebnisse aufgetreten sind:
 - verpflichtend: sämtliche Mitarbeitende, Bewohner und Besucher, die sich in den letzten 2 Tagen vor Symptombeginn bzw. bei symptomfreien Personen vor dem positiven Testergebnis im Seniorenzentrum aufgehalten haben

Bei einer Veränderung des Inzidenzwertes in Duisburg behalten wir uns vor, dass das Testkonzept ggf. angepasst wird.

Bewohner, Tagespflegegäste, Kunden und Besucher werden nur getestet, wenn sie damit einverstanden sind.

Die Umsetzung der Testintervalle ist abhängig von der vorhandenen personellen Kapazität.

Sofern im Einzelfall unsere Kapazitäten die Erfüllung der genannten Mindestanforderungen nicht zulassen, erfolgt umgehend eine Information an die WTG-Behörde.

Sollte keine ausreichende Menge an PoC-Antigen-Tests für den erstattungsfähigen Betrag auf dem Markt verfügbar sein, kann von der oben genannten Testhäufigkeit abgewichen werden. Mitarbeitende aus Pflege und Betreuung sind in diesen Fällen vorrangig zu testen.

6. Beschaffung und Finanzierung

- Die Beschaffung der PoC-Antigen-Tests erfolgt durch die Einrichtung auf der Basis der maximalen Menge, die durch das Gesundheitsamt der Stadt Duisburg unter Berücksichtigung des Testkonzeptes festgestellt wurde.

- Die Abrechnung der Sachkosten für die PoC-Antigen-Tests erfolgt im Rahmen des § 150 Abs. 2-5a SGB XI als coronabedingte außerordentliche Mehraufwendungen mit den Pflegekassen.
- Sofern für die Durchführung der Tests zusätzliches Personal benötigt wird, werden die dafür entstandenen Personalkosten ebenfalls im Rahmen des § 150 Abs. 2-5a SGB XI als coronabedingte außerordentliche Mehraufwendungen mit den Pflegekassen abgerechnet.

Hinweis

Die Mengenangaben stellen aufgrund des Angebots- und Freiwilligkeitscharakters der Testungen bei Bewohnern, geimpften / genesenen Beschäftigten, Besuchern, Kunden und Gästen nur noch einen Maximalwert dar. Die Menge an verwendeten PoC-Tests wird zudem dokumentiert und spitz abgerechnet.

Benötigtes Kontingent an PoC-Antigen-Schnelltests

Es ist derzeit von folgender benötigter Testmenge pro Monat auszugehen: **13.724**

Es handelt sich dabei um die maximale Anzahl an Tests. Wie viele der 13.724 Tests dann in einem konkreten Monat gebraucht werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden.

7. Information an Mitarbeitende, Bewohner*innen, Gäste, Kunden und Besucher*innen

- Die Mitarbeitenden werden vor Durchführung der Tests über OrgaVision über das Testkonzept und das Verfahren informiert.
- Die Bewohner, Gäste, Angehörige, Kunden und Besucher werden per Rundbrief oder mündlich über das Testkonzept informiert. Dabei wird auch darüber informiert, dass die Testung für Bewohner, Gäste, Kunden und Besucher auf freiwilliger Basis erfolgt. Soweit erforderlich wird die Genehmigung des gesetzlichen Betreuers eingeholt.

8. Meldepflicht

- Bei einem positiven Testergebnis wird unverzüglich das jeweils für den Wohnsitz der Person zuständige Gesundheitsamt (mit Name und Adresse der getesteten Person) über das Testergebnis informiert, so dass von dort ein zusätzlicher PCR-Test veranlasst werden und weitere Maßnahmen wie Quarantäneanordnung und Kontaktpersonen-Nachverfolgung erfolgen können.
- Für Duisburg gilt: Mail an coronatest@stadt-duisburg.de
- Kontaktdaten anderer Gesundheitsämter können über das PLZ-Tool des RKI ermittelt werden. Siehe dazu <https://tools.rki.de/PLZTool/>
- Nach erfolgter Meldung werden die personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet.
- Das Landeszentrum Gesundheit erhält wöchentlich eine Meldung der Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse – unterschieden nach den Kategorien Behandelte/Betreute, Personal und Besucher.

9. Gültigkeit

Das Testkonzept ist gültig für die Seniorenzentren (Seniorenzentrum Ernst Ermert, Seniorenzentrum Lene Reklat, Seniorenzentrum Vierlinden, Seniorenzentrum Im Schlenk, Wohndorf Laar), die Tagespflegeeinrichtungen (Tagespflege Arkadenhof, Tagespflege Vierlinden, Tagespflege Ernst Ermert) und ambulanten Pflegedienste (Pflegedienst Nord, Pflegedienst West, Pflegedienst Mitte / Süd) der AWOcura gGmbH. Die Gültigkeit endet mit Außerkrafttreten der Coronavirus Testverordnung, spätestens jedoch, wenn keine Refinanzierung der außerordentlichen Mehraufwendungen im Rahmen des §150 Abs. 2-5a SGB XI möglich ist.

Das Testkonzept wird regelmäßig auf die aktuelle Gesetzeslage, auf seine Praxistauglichkeit, auf die Empfehlungen des RKI und auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie auf den aktuellen Stand der Pandemie hin überprüft und bei Bedarf angepasst.

